

**2057. Pfrundlokalitäten.** Durch Beschluß vom 31. Juli 1894 erließ der Regierungsrat folgendes Regulativ betreffend Erstellung von Wasserversorgungen in staatlichen Pfrundlokalitäten:

I. Wenn in Gemeinden, wo staatliche Pfarrhäuser sich befinden, durch die Gemeinde oder Privatunternehmungen Quellwasserversorgungen erstellt werden, so ist, wenn dies möglich ist, diese Versorgung auch im Pfrundlokal in einfacher Anlage zu erstellen.

II. Der Staat übernimmt die Kosten der Zu- und Hausleitung bis auf den Betrag von 300 Fr. Wenn die Kosten sich höher belaufen, so bleibt besondere Vereinbarung und der Entscheid des Regierungsrates vorbehalten.

III. Ein besonderer Einkauf der Pfrundlokalität in die Gemeinde- oder Privatunternehmung darf nicht stattfinden.

IV. Der jeweilige Pfrundinhaber hat den Wasserzins und die Reparaturen an der Hausleitung, sowie an den Hähnen zu bezahlen.

V. Die Pfrundinhaber derjenigen Pfarrhäuser, für welche der Staat eine Einkaufsgebühr bezahlt hat, haben vom Neujahr 1895 an der Staatskasse jeweilen die Einkaufssumme zu 4 % per Jahr zu verzinsen.

VI. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten wird mit dem Vollzuge beauftragt.

Im Laufe der Zeit ist nun in verschiedenen Fällen von obigen Bestimmungen abgewichen worden, indem entweder ein Einkauf in die betreffende Wasserversorgung stattgefunden hat oder den Pfrundinhabern der Wasserzins ganz oder teilweise erlassen wurde.

So wurde durch Regierungsbeschluß vom 31. August 1895 für die Wasserversorgung in Illnau ein Betrag von 2500 Fr. bewilligt, ohne daß der Pfrundinhaber diese Summe dem Staate zu verzinsen hat. Der Pfarrer bezahlt nur den Wasserzins an die Gemeinde.

Unterm 5. November 1896 wurde durch Regierungsbeschluß einem Vertrage zwischen der Baudirektion und der Korrekionsanstalt Kappel die Genehmigung erteilt, wonach sich der Staat für das Pfarrhaus Kappel mit 500 Fr. in die Wasserversorgung der Anstalt einkaufte. Der Pfarrer bezahlt an den Staat jährlich 20 Fr.

Am 13. Dezember 1897 beschloß der Regierungsrat den Einkauf der Pfrundlokalität Lindau in die Wasserversorgung daselbst mit 1235 Fr. Der Pfrundinhaber hat jedoch dem Staate jährlich nur 25 Fr., also zirka 2 % der Einkaufssumme zu vergüten.

Laut Regierungsbeschluß vom 27. April 1899 beteiligt sich der Staat an der Wasserversorgung Birmensdorf mit 2 Anteilscheinen zu 50 Fr. Auf Verzinsung dieser Anteilscheine wird zu gunsten des jeweiligen Pfrundinhabers, der den Wasserzins an die Gemeinde zu zahlen hat, verzichtet.

Die Pfrundlokalität Hettlingen wurde 1890 mit 500 Fr. in die dortige Wasserversorgung eingekauft. Der Pfrundinhaber mußte diese Summe vom Jahr 1894 an mit 20 Fr. an den Staat verzinsen. Durch Regierungsbeschluß vom 14. November 1901 ist dieser Zins auf 8 Fr. reduziert worden.

Im Jahre 1892 ist die Pfrundlokalität Augst mit 500 Fr. in eine Privatwasserversorgung eingekauft worden. Der Pfarrer verzinst dem Staate diese Summe mit 20 Fr. Im Lauf der Zeit liefen beständig Klagen ein über mangelhafte Wasserabgabe. Auf Grund angehobener Untersuchungen, die zu einem günstigen Resultat führten, wurde die zum Pfarrhaus gehörende Brunnenanlage im Jahre 1901 mit einem Kostenaufwand von 3000 Fr. wieder in stand gestellt. Der Pfarrer entrichtet fernerhin dem Staate einen Zins von 20 Fr. jährlich, während die Einkaufssumme von 500 Fr. zurückerstattet wurde.

Der Wasserzins für das Pfarrhaus Prediger im Betrage von 81 Fr. (Minimalzins) wird von jeher vom Staate bezahlt, ohne daß der Pfrundinhaber daran etwas zu leisten hat.

Gegenwärtig liegen wieder 2 Gesuche um ganzen oder teilweisen Erlaß des Wasserzinses vor, nämlich von Dägerlen und Bubikon.

Die Wasserversorgung im Pfarrhaus Dägerlen wurde im Jahre 1900 ausgeführt. Gemäß Reglement ist die Bauschuld in 20 Jahren zu amortisieren. Die Kosten werden verlegt zu  $\frac{1}{3}$  auf Vermögens-, Aktiv- und Haushaltungssteuer und  $\frac{2}{3}$  auf die Wasserkonsumenten.

Der jetzige Pfrundinhaber hat nun zu bezahlen:

1. Hähnensteuer	Fr. 27. —
2. Zivilgemeindesteuer	„ 19. 50
	<hr/>
	Fr. 46. 50

Das Pfarrhaus Bubikon besaß von jeher einen Sodbrunnen, der aber schlechtes Wasser lieferte, sowie ganz bedeutende Unkosten verursachte. Im Jahre 1901 wurde sodann von einigen Bürgern eine Wasserversorgung angestrebt und von der Gemeinde beschlossen. Die Kosten der ganzen Anlage beliefen sich ziemlich hoch, da das Wasser vom Bachtel hergeleitet werden mußte; dementsprechend wurde auch der Wasserzins hoch angesetzt. Es soll nun das Pfarr-

haus für 2 Hahnen (Küche und Waschhaus) jährlich 40 Fr. Wasserzins bezahlen.

In nächster Zeit wird ein neues ähnliches Gesuch vom Pfrundinhaber in Männedorf eingehen, woselbst sich die Verhältnisse noch ungünstiger stellen, indem sich dort der Wasserzins zufolge Übernahme der Wasserversorgung durch die Gemeinde auf 58 Fr. 80 Rp. belaufen wird.

Aus den angeführten Beispielen geht hervor, daß in der Inanspruchnahme der Pfrundinhaber bezüglich Leistung von Wasserzinsen ungerechtfertigte Differenzen bestehen, deren Beseitigung nur durch Revision des Regierungsbeschlusses vom 31. Juli 1894 herbeigeführt werden kann.

Von den 114 staatlichen Pfarrhäusern ist nun der größte Teil (zirka  $\frac{4}{5}$ ) an bestehende Wasserversorgungen angeschlossen. Die übrigen Pfrundlokalitäten müssen diese Annehmlichkeit wahrscheinlich noch längere Zeit entbehren, da in den meisten Fällen die allzu großen Schwierigkeiten und daher die größeren Kosten die betreffenden Gemeinden von der Erstellung der Wasserversorgung abhalten.

Der Wasserzins der angeschlossenen Pfrundlokalitäten variiert zwischen Fr. 0—40. Zum Zwecke möglicher Gleichstellung der Pfrundinhaber bezüglich Wasserzins und Verzinsung der vom Staate geleisteten Einkaufssummen scheint es angezeigt, hier einen Maximalbetrag festzusetzen, wofür 20 Fr. als genügend betrachtet werden dürften. Mehrbeträge wären vom Staate zu übernehmen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. In Abänderung des Beschlusses vom 31. Juli 1894 wird dem Regulativ betreffend Anschluß von staatlichen Pfrundlokalitäten an Wasserversorgungen folgende Fassung gegeben:

1. Wenn in Gemeinden, wo staatliche Pfarrhäuser sich befinden, durch die Gemeinde oder Privatunternehmungen Quellwasserversorgungen erstellt werden, so ist, wenn möglich, diese Versorgung auch im Pfrundlokal in einfacher Anlage zu erstellen.

2. Der Staat übernimmt die Kosten der Zu- und Hausleitung bis auf den Betrag von 300 Fr. Wenn die Kosten sich höher belaufen, bleibt besondere Vereinbarung und der Entscheid des Regierungsrates vorbehalten.

3. Ein besonderer Einkauf der Pfrundlokalität in eine Gemeinde- oder Privat-Unternehmung soll in der Regel nicht stattfinden.

4. Der jeweilige Pfrundinhaber hat den Wasserzins bis zum Betrage von 20 Fr. zu bezahlen. Höher gehende Wasserzinse über 20 Fr. hinaus werden vom Staate übernommen und sind auf Konto Unterhalt zu verrechnen.

5. Die Pfrundinhaber derjenigen Pfarrhäuser, für welche der Staat eine Einkaufsgebühr bezahlt hat, haben diese an den Staat mit 4 %/o, im Maximum mit 20 Fr. zu verzinsen.

6. Die Baudirektion wird mit dem Vollzuge beauftragt.

II. Die für das Pfarrhaus Dägerlen zu bezahlenden Auflagen für Wasserabgabe werden gemäß Artikel 4 des Regulativs in dem 20 Fr. übersteigenden Betrage vom Staate übernommen.

III. Der Wasserzins für die Pfrundlokalität Bubikon ist zur Hälfte dem jeweiligen Pfrundinhaber und zur Hälfte dem Staate überbunden.

IV. Dispositiv I ist in den Textteil des Amtsblattes und in die Gesetzesammlung aufzunehmen mit folgender Übergangsbestimmung:

Durch das vorliegende Regulativ wird dasjenige vom 31. Juli 1894 (D. S. XXV. 87) aufgehoben.

V. Mitteilung von Disp. II an das Pfarramt Dägerlen und von Disp. III an das Pfarramt Bubikon und an die Baudirektion zum Vollzuge unter Rückschluß der Akten.